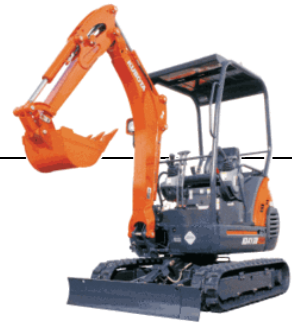


Gebrauchsanweisung für Minibagger



- * **Ohne Einschulung KEINE Inbetriebnahme des Gerätes !!!**
- * Immer **Sicherheitsgurte** anlegen.
Im Arbeitsbereich des Baggers dürfen sich keine anderen Personen aufhalten.
Die Ausstattung des Baggers ist nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zulässig.
- * **Bei längeren Arbeiten** immer auch Betriebsmittel prüfen und nachfüllen !!
 - Hydrauliköl / Stand
 - Motoröl / Stand
 - Kühlwasser
 - Diesel (Tankinhalt ca. 20 Liter)
- * **Diesel** nur aus sauberen Behälter (Kanister) und mit beiliegenden Füllstutzen nachfüllen
- * Immer darauf achten, dass der **Untergrund** mit dem Eigengewicht von ca. 2 to. problemlos befahrbar ist:
 - Sumpfigen und weichen Untergrund meiden
 - Zu schrägen Untergrund meiden (Kippgefahr)
 - Nicht in Gewässer fahren
- * Das **Fahrwerk** nur im aufgehobenen Zustand in der Breite verstellbar
- * **Gerät nach dem Verlassen** (auch kurzzeitig) immer gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern und Schlüssel immer abziehen. Weitergabe an Dritte ist untersagt.
Keine anderen (insbesondere nicht eingeschulte Personen) mit dem Gerät fahren lassen.
- * **Gerät NICHT überlasten**
- * **Gerät vor dem Verladen** auf den Anhänger **gründlich säubern**

Der Mieter und der Fahrer haften zur ungeteilten Hand für Flurschäden, sowie für Schäden an Dritten, öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Leitungen, etc. und halten den Vermieter daraus, bzw. aus jeglichen Schadenersatzforderungen immer schad- und klaglos.

- * "Hinweise für Minibagger" und "**Mietbedingungen für Minibagger Ausgabe 09-13**" siehe Rückseite, wurden vom Mieter (Übernehmer) zur Kenntnis genommen und sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Ort / Datum:

Unterschrift: (Mieter oder Übernehmer)

Mietbedingungen für Minibagger Ausgabe 09-13

1.) Mietgegenstand

Mietgegenstand ist ein Minibagger mit Anbauteile und Zubehör. Veränderungen am Mietgegenstand dürfen ohne schriftlicher Zustimmung des Vermieters nicht vorgenommen werden. Der Mietgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters und darf vom Mieter nicht an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, weitergegeben oder überlassen werden. Der Mietgegenstand ist nach jedem Gebrauch durch den Mieter sicher zu verwahren und gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Startschlüssel immer bei (auch kurzzeitigen) Verlassen des Baggers abziehen.

2.) Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt ab Übergabe an den Mieter oder an eine vom Mieter beauftragte Person, bzw. an dem vom Mieter bestellten Termin (Mietbeginn) bei gleichzeitiger Bereitstellung des Gerätes durch den Vermieter.

Die Mietzeit endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand mit Zubehör (fahrbereit) vom Vermieter wieder zurückgenommen wurde, frühestens jedoch zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietende.

3.) Mietpreis

Die Mietpreise können den jeweils aktuellen Preislisten (siehe auch im Internet) entnommen werden. Die Grundpreise gelten jeweils für Einschichtbetrieb (je Tag 8 Betriebsstunden). Näheres jew. in der Preisliste.

Der vereinbarte Mietpreis ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Tage bzw. die dafür inkludierten Betriebsstunden nicht ausgenutzt wurden und das Mietgerät vorher zurück gestellt wird.

Wird die Mietzeit tagweise oder werden die inkludierten Betriebsstunden überschritten, erfolgt eine analoge Nachberechnung der Mietgebühr. Die tatsächlich gefahrenen Betriebsstunden werden vom Mietgerät festgehalten.

4.) Nebenkosten

Nicht im Mietzins enthalten sind Transport- und Personalkosten, sämtliche Betriebsstoffe (Diesel, Wasser, Öl, etc.) Reinigung, sowie die gesetzliche Mietvertragsgebühr in Höhe von 1% des Mietpreises..

5.) Personal

Vom Vermieter beigestelltes Personal gilt als Erfüllungshilfe des Mieters. Die Sorgspflicht für dieses Personal gehen zu Lasten des Mieters.

6.) Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei Abholung bzw. Übernahme des Mietgegenstandes und endet mit der Rückstellung an den Vermieter. Der Mieter haftet in dieser Zeit für Schäden die durch oder mit dem Mietgegenstand verursacht werden, auch gegenüber Dritten.

7.) Haftung

Der Mieter haftet für Beschädigungen bzw. Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfsperson, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie zum Beispiel Unfall, Diebstahl, Unwetter, höhere Gewalt, etc. verursacht worden ist. Der Vermieter haftet für keinerlei Schäden und Folgeschäden die durch die Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritten entstehen. Auch nicht aus der Produkthaftung, sofern es sich um Sachschäden von Unternehmen handelt.

Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn er für Schadensforderungen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von Dritten haftbar gemacht wird. Wenn der Mietgegenstand, aus welchen Gründen immer, verspätet oder nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden.

8.) Vertragsauflösung

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter gegen einen oder mehrere Vertragspunkte gröblich verstößt.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand bei Schäden, Gefahr in Verzug, unsachgemäßer oder fahrlässiger Handhabung, jederzeit und unverzüglich zurück zu fordern oder selber zurück zu holen.

9.) Zahlung

Für Mietgebühren, Nebenkosten, Reinigung, Beschädigungen und sonstige anfallende Kosten, wird bei Mietbeginn ein Pauschalbetrag (als Kautions) in Höhe von Euro 200,- in bar eingehoben. Der jeweilige Differenzbetrag bei tatsächlicher Abrechnung wird bei Rückgabe zurück bezahlt oder bei Überschreitung der Kosten, vom Mieter nachbezahlt.

Der Vermieter ist nach Maßgabe auch berechtigt, den gesamten Mietpreis, sowie eine Kautions bis zu max. Euro 500,- vom Mieter vor Mietbeginn einzufordern. Gegenverrechnungen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vermieters möglich.

Der Mieter tritt, in der Höhe der Mietschuld, seine Ansprüche gegenüber den Bauherrn, bei welchem der Mietgegenstand eingesetzt ist, an den Vermieter ab.

10.) Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur innerhalb Österreich, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Der Mietgegenstand ist vor Überlastung in jeder Weise zu schützen. Auftretende Schäden oder Verlust sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Der Mietgegenstand darf nur von dafür geeigneten, nüchternen und vorher darauf eingeschulten Personen in Betrieb genommen werden. Beim Fahren und Arbeiten mit dem Gerät muss der Fahrer angeschnallt sein.

Der Mietgegenstand darf nur mit den dafür geeigneten Fahrzeugen/Anhängern und von Personen mit FS der Klasse EzB transportiert werden.

11.) Reparaturen

Schäden und Folgeschäden aufgrund vom Mieter versäumter Servicepflichten, Fehlbedienung, nicht einhalten der unter Pkt.13. aufgeführten Anweisungen und Anleitungen, sowie Verstoß gegen Pkt.10., sind ausschließlich vom Mieter zu tragen. Reparaturen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters und mit Original Ersatzteilen nur von einer Fachwerkstätte durchgeführt werden.

12.) Übergabe, Abnahme, Mängelrüge

Der Vermieter hat dem Mieter den Mietgegenstand bei Mietbeginn in gereinigtem und betriebsfähigem Zustand zu übergeben. Dasselbe gilt für den Mieter bei Rückgabe an den Vermieter. Sowohl bei Mietbeginn als auch bei Mietende ist ein Protokoll über den aktuellen Zustand des Mietgegenstandes anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

Verborgene Mängel (Schäden) sind innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung bzw. Rücklieferung dem Vermieter bzw. Mieter schriftlich bekannt zu geben.

Wird der Mietgegenstand in einem Zustand retour gegeben, der ergibt, dass der Mieter seiner im Pkt. 10.+11. vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietdauer um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und Behebung der Schäden notwendig ist. Die Kosten für die Schadensbehebung trägt der Mieter.

13.) Weitere Vertragsbedingungen

Es gelten Ergänzend und der Mieter verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der:

- „Bedienungsanweisungen am Gerät“
- „Gebrauchsanweisung für Minibagger“
- „Vorschriften der Betriebsanleitung“
- „AGB für den Verleih“

14.) Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Vermieter zuständige Gericht Bad Ischl.